

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 45.

10. Oktober 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Zoll-
befreiung für Gemälde und Bildhauerarbeiten.

(Vom 22. Mai 1863.)

Tit. I

Der schweizerische Kunstverein wendet sich mittelst Eingabe vom 13. Dezember 1862 an die h. Bundesversammlung mit dem Begehren um gänzliche Aufhebung der Zölle auf Gemälde und Bildhauerarbeiten. Zur Rechtfertigung desselben bringen die Petenten im Wesentlichen Folgendes an:

Bei der Revision des Zolltarifs im Jahr 1851 seien Sculpturen von Fr. 15 auf Fr. 8 reduziert worden. Auch Kupferstiche, Lithographien, optische und mathematische Instrumente, so wie andere, zu Kunst und Wissenschaften in Beziehung stehende Objekte seien erleichtert, dagegen der ursprüngliche Ansatz auf Gemälde beibehalten worden.

Die ursprüngliche Absicht, durch den Zoll den einheimischen Künsten Vorschub zu leisten, sei wohlwollend gewesen, habe aber, wie eine zwölfjährige Erfahrung beweise, ihren Zweck nicht erreicht. Während wir uns mit unsern freien Einrichtungen brüsten, können die bei uns mit Fr. 15 belegten Gemälde im Zollverein mit 52½ fr., in Frankreich und Italien, ja sogar in Oesterreich frei eingeführt werden. Für den Schweizer sei das beschämend, der Zoll von Fr. 15 pro % sei drückend, weil auch die Rahmen darunter fallen und nach Bruttogewicht berechnet werde. Derselbe

komme durchschnittlich per Gemälde auf Fr. 90—105. Wie trürend derselbe sei, gehe daraus hervor, daß für das patriotische Winkelrieddenkmal zirka Fr. 1200 Zoll bezahlt werden müssen, wenn er nicht vorher abgeschafft werde. Eine Herabsetzung auf Fr. 8 genüge nicht. Da unsere einheimischen Kunstzustände hauptsächlich wegen Mangels an ausreichenden materiellen Hilfsmitteln darnieder liegen, so sei eine solche Zollbelastung von zirka Fr. 10,000 jährlich nicht gerechtfertigt. Andere Staaten gewährten nicht nur unbedingte Verkehrsfreiheit, sondern leisteten noch direkte Unterstützung. Es sei höchst zweifelhaft, ob in einem den Zivilisationszwecken nicht geradezu feindseligen Gemeinwesen etwas nur entfernt Ähnliches vorkomme.

Die seit einiger Zeit eingeräumte Möglichkeit, den Zoll zurückzuhalten, wenn die Gemälde wieder aus- resp. wieder eingeführt worden, reduziere sich bei den erschwerenden Bedingungen und rigoros festgehaltenen Formalitäten auf Nichts, da trotz aller Vorsicht es nicht immer gelinge, den Vorschriften vollkommen Genüge zu leisten, in welchem Falle die Restituktion des Zolles nicht erhältlich sei. Noch schwieriger sei es, wenn schweizerische Künstler ihre Werke nach auswärtigen Ausstellungen senden, sie zollfrei zurückzubeziehen. Für Leute, die mit Administrativangelegenheiten nicht vertraut sind, sei es schwierig und koste viel Zeit. Erst sei eine Bewilligung der Zentralzolldirektion nöthig zur Ertheilung eines Freipasses, und dann erst eine dreifache Abfertigung auf der Zollstätte, von welcher die Gegenstände abgehen, so wie auf derjenigen, durch die sie die Schweiz verlassen und wieder zurückkehren sollen. Das seien Untriebe, insofern derer es immer schwieriger werde, Personen zu finden, die sich mit diesem undantbaren Geschäfte abgeben und ihre Zeit und Mühe dafür opfern. Uebrigens gebe dies Verfahren auch der Zollverwaltung viel zu thun. Sei nicht der letzte Punkt in Ordnung oder komme das Bild nicht über die gleiche Zollstätte oder inner Verfluß der Frist zurück, so müsse unmachtsichtlich der Eingangszoll bezahlt werden. Bei der größten Genauigkeit seien Verstöße nicht zu vermeiden, was bei Künstlern, die von Administrativsachen keine Kenntniß hätten, nicht zu verwundern sei.

Es sei vorgekommen, daß Bilder, die 12 Stunden nach abgelaufener Frist aus Deutschland zurückkehrten, haben verzollt werden müssen. Die Freipässe gingen häufig verloren, und dann müsse die höchste Zolltaxe bezahlt werden; der daherige Fehler möge zur Last fallen wenn er wolle, so müsse der Künstler am Ende bezahlen.

Es hätten deshalb mehrere der achtbarsten Künstler, nachdem sie die Wohlthat der Freipässe wiederholt erfahren, für die Zukunft darauf verzichtet, um sich die vielen Untriebe und den Aerger zu ersparen.

Es sei dargethan, daß selbst in den beschränkten Fällen, wo Freipässe gestattet seien, dieselben nicht genügen, die gerügten Uebelstände zu heben. Die Wurzel des Uebels liege im Gezeze selbst, dessen Wirkungen,

der Absicht des Gesetzgebers diametral entgegen, in ihrer ganzen Schwere in jeder Hinsicht dem einheimischen Künstler zu Lasten fallen.

In der Schweiz wohnende Kunstfreunde wurden durch den hohen Eingangszoll von dem Ankauf und der Einfuhr von Kunstgegenständen abgeschreckt. Eben so vertheure der Eingangszoll die von Schweizern im Auslande gefertigten Werke und hemme deren Verkauf im Vaterlande. Der Zoll reiche gerade hin, auf den Verkehr von Kunstgegenständen einen bis zur Prohibition ansteigenden Druck auszuüben.

Noch mißlicher verhalte es sich mit alten Gemälden und Sculpturen, so daß das wissenschaftliche Interesse der in der Schweiz bestehenden historisch-antiquarischen Gesellschaften durch dieses Hemmniß des Zolles nicht weniger verletzt sei. Es fänden sich im Auslande viele werthvolle Stücke, deren schweizerischer Ursprung außer Zweifel sei. Das Gegengewicht gegen den Export liege nicht in einem erhöhten Ausfuhrzoll, sondern in völliger Freiheit des Verkehrs.

Die in Lausanne und Zürich u. s. w. bestehenden beträchtlichen Antiquariatshandlungen würden ihre, namentlich in Italien aufgekauften Kunstobjekte, statt direct nach dem Centralpunkt des Geschäfts, nach Paris, oder nach außerhalb der Schweizergränze besonders angelegten Depots zu instradiren, nach ihrem Wohnorte, resp. nach der Schweiz beziehen und jene Gegenstände dadurch auf den schweizerischen Markt bringen. Dermaßen sei der ausländische Sammler günstiger gestellt.

Am härtesten und auffallendsten sei die Wirkung des Zollgesetzes gegenüber schweizerischen Künstlern, die im Auslande leben und Erzeugnisse ihrer Kunst nach der Heimath bringen oder senden. Während seine Studiengenossen aus andern Staaten durch Stipendien oder öffentliche Stiftungen unterstützt werden, er aber durch eigene Kraft sich durchschlagen mußte, sei der erste Willkomm, den er bei seiner Rückkehr ins Vaterland finde, eine Zollforderung für seine eigenen Studien und Entwürfe, die anderwärts frei passiren.

Je fleißiger er war, desto mehr koste ihn das Betreten seines heimatlichen Bodens.

Bei einem Zollsysteme, das sich so entschieden als dem Freihandelssysteme huldigend proklamirt habe, wie das unsrige, müßten ganz besondere Gründe vorwalten, um solche dem Systeme selbst widersprechende Ausnahmen zu rechtfertigen; finanzielle Rücksichten können den Gesetzgeber dabei nicht geleitet haben. Das daberige Ergebniß betrage jährlich zirka Fr. 10,000, könnte also in keiner Weise zur Rechtfertigung einer an sich verwerflichen Belastung dienen. Davon seien noch abzurechnen diejenigen Gebühren, welche auf Ausstellungsobjekten zurückvergütet werden. Eine Abgabe, die nicht mehr abwerfe, dagegen für die Betheiligten so theuer und für die Verwaltung so lästig sei, verurtheile sich von selbst. Auch

die Annahme, daß Kunstwerke Luxusartikel seien, habe der Gesetzgeber nicht haben können. Kein Staat verwende verhältnißmäßig mehr auf Bildungszwecke als die Schweiz, und da gehöre die Kunst als Bildungsmittel in die vorderste Reihe. Nicht bloß Reiche fänden Genuß an Kunstwerken. Unser Volk besitze einen natürlichen Kunstsin, welcher der Leitung und Pflege bedürfe und durch Verbreitung von Meisterwerken gehoben werde. Wie viele dabei Interesse nahmen, zeige der starke Besuch der Ausstellungen. Ein weiterer Beweis für das Petikum liege darin, daß im frühern Zolltarife Kupferstiche, Lithographien, chirurgische, optische, musikalische und mathematische Instrumente, Messerschmiedwaaren und Uhren mit Gemälden in der gleichen Klasse gestanden hätten und im Tarif von 1851 erheblich herabgesetzt worden seien.

Die Kunstthätigkeit sei kosmopolitisch und binde sich nicht an Landesgränzen; Zollschranken ertrage sie nur mit empfindlichem Nachtheil. Die dem Zollschutz zu Grunde liegende Gleichstellung kunstreicher und industrieller Erzeugnisse sei gerechtfertigt hinsichtlich der Vielfältigung von Kunstwerken, welche auf einer mehr industriellen Technik beruhen und zum Absatz durch den Handel bestimmt sind, wie Kupferstiche, Lithographien u. s. w. Bei Gemälden und Sculpturen sei es aber umgekehrt, weil bei denselben von massenhafter Fabrikation des nämlichen Gegenstandes keine Rede sein könne.

Die Absicht des Gesetzes, die einheimischen Werke zu schützen, sei vollständig verfehlt und habe ins Gegentheil umgeschlagen, indem die Schweiz hauptsächlich das, was sie beschützen möchte, nämlich die Produkte ihrer Angehörigen, am empfindlichsten besteuere. Irrationelleres sei nicht denkbar.

Eine Verschiebung der vorliegenden Frage bis zur Behandlung des Handelsvertrages mit Frankreich wäre nicht angemessen. Frankreich selbst sei in dieser Beziehung von wahrhaft liberalen Grundsätzen geleitet und die Wiederkehr des gebräuchlichen Marktes wäre nicht zu fürchten u. s. w. Die sofortige Abschaffung bringe also keinen Nachtheil, erspare aber der Verwaltung die Verlegenheit, vergeblich nach haltbaren Gründen für den Tarif zu suchen, resp. die Beschämung, von französischen Handelsministern Belehrung über ihre selbsteigenen Interessen empfangen und freisinnige französische Systeme gleichsam oktroyirungsweise adoptiren zu müssen.

Eine Ermäßigung der Zollgebühr wäre nicht zweckmäßig. Jedenfalls könnten die Petenten nur eine sehr mäßige Kontrolgebühr von 3. B. 15 Rappen per Zentner zugeben; die würde aber nichts abwerfen und dagegen den freien Verkehr dennoch hindern.

Die Petenten schließen mit dem Begehren:

Es möchten in Klasse IX des Zolltarifs „Gemälde mit und ohne Rahmen“ und in Klasse VIII „Bildhauerarbeit gestrichen, dagegen im

Art. 5 des Zollgesetzes, Ziffer 5, nach gemünztem Gold und Silber, die Worte hinzugefügt werden „Gemälde mit und ohne Rahmen und Bildhauerarbeit“.

Wir haben nunmehr die Ehre, folgende Gesichtspunkte Ihrer Würdigung zu unterbreiten.

Vor Allem ist es nicht ganz richtig, wenn die Petenten annehmen, der Zollansatz von Fr. 15 auf Gemälden, resp. von Fr. 8 auf Bildhauergegenständen sei zum Schutze der einheimischen Künstler festgehalten worden, und hieran eine Menge Raisonnements knüpfen, um zu beweisen, daß der fragliche Schutz dennoch nicht erreicht werde.

Abgesehen davon, daß eine Zollgebühr von Fr. 15 keinen Schutz für einheimische Künstler gewähren könnte, ist klar, daß das schweizerische Zollwesen überhaupt keinen Schutz kennt, sondern daß ihm das Freihandelsprinzip zu Grunde liegt und die gesetzlich festgesetzten Zollgebühren, nach Grundsätzen der Bundesverfassung bezogen, nichts als bloße Finanzzölle sind, erhoben, um die losgekauften Kantonalzölle und Weggelder zu vergüten und dem Bunde die nöthigen Finanzmittel zuzuführen. Nach der Bundesverfassung sollen Lebensmittel und Rohprodukte mit den niedrigsten und Luxusartikel mit den höchsten Ansätzen belegt werden.

Aus dem ganzen Systeme folgt, daß Alles dem Zoll unterworfen ist und die Ausnahmen von der Zollpflicht nur auf diejenigen Gegenstände angewendet werden können, welche ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach befreit bleiben müssen (Art. 2, 5 und 6 des Zollgesetzes).

Daß fremde Staaten, die dem Schutzzoll oder gar dem Prohibitivsystem huldigen, also für gewisse Erzeugnisse fremder Thätigkeit entweder gar nicht oder mittels enormer Zollgebühren, die mit den unsrigen nicht zu vergleichen sind, für einzelne Artikel Ausnahmen eintreten lassen, ist eher zu begreifen. Solche Ausnahmen liegen eben im System, das begünstigen und schützen will. Unser Zollsystem kennt aber weder Schutz noch Begünstigung. Es belegt Alles je nach seiner Natur. Alles muß den Zoll zahlen, der aber um so mäßiger ist. Daß andere Staaten es anders machen und Freiheiten gestatten, ist für die Schweiz kein Grund, von ihrem Systeme abzugehen und jene nachzuahmen, ist ja noch manches andere sehr verschieden von unsern Verhältnissen.

Wenn übrigens die Gemälde zc. in Frankreich u. s. w. frei eingehen, so zahlen dagegen die Rahmen den Zoll, und zwar diese einzig mehr, als bei uns die Rahmen mit Gemälden zu entrichten haben.

Der beste Beweis für die Zweckmäßigkeit der schweizerischen Zollrichtungen ist wohl der, daß andere Staaten, die bisher der Prohibition oder dem Schutzzoll absolut huldigten, ihr System sehr bedeutend modificiren und demjenigen der Schweiz nähern.

Es kommen offenbar nicht bloß die Gemälde in Betracht, sondern auch die Rahmen, nebst der Verpackung, in denen erstere enthalten sind. Selbst wenn man die Gemälde vom Zolle befreien wollte, so müßten immerhin die sie umgebenden Rahmen verzollt werden, denn die zollfreie Einfuhr von Goldrahmen ließe sich unter keinen Umständen rechtfertigen, und eine ganze Menge anderer Gegenstände hätten viel eher Anspruch auf Zollfreiheit als Goldrahmen. Die zollfreie Einfuhr von Gemälden und die Verzollung der daran befindlichen Rahmen würde aber zu mehr Plakereien Anlaß geben, als die dermalige Verzollung des Ganzen, deshalb ist es auch aus diesem Grunde zweckmäßiger, die Sache bleibe, wie sie ist. Wenn die Gemälde und Kunstartikel Zollfreiheit genießen sollten, so fragen wir, hätten nicht viele andere Gegenstände eine weit stärkere Berechtigung, die freie Einfuhr zu verlangen? So z. B. die Bedürfnisse für Schulen und öffentliche Anstalten überhaupt, für Spitäler und Armenanstalten. Wohin würde das führen? Solche Begehren würden gewiß einlangen und müßten, wenn das vorliegende Gesuch bewilligt würde, ganz sicher ebenfalls berücksichtigt werden. Der daherige Ausfall in den Einnahmen müßte in diesem Falle Dimensionen annehmen, die nicht mit den angeführten Fr. 10,000 zu vergleichen sind.

In Zeiten von Theuerung wurde petitionirt, den Bezug auf Lebensmittel, d. h. Getraide und Mehl zu suspendiren; allein ungeachtet der geringen Zollgebühr trat die Bundesversammlung der Konsequenzen wegen nicht ein. Sollte nun zu Gunsten der Gemälde und Kunstfachen, ohne besondere Gründe, Zollfreiheit gestattet werden, was in Zeiten von Theuerung für die ersten Lebensbedürfnisse abgeschlagen wurde? Wir können dieß nicht glauben und halten daher die fragliche Gesezbestimmung fest.

Wo stünde ferner die Gleichheit und wo die Billigkeit, wenn ein Maler in der Schweiz, der zur Darstellung seiner künstlerischen Erzeugnisse sich fremder Farben, fremder Leinwand bedienen muß, diese bei der Einfuhr zu verzollen hätte, während ein fremdes Gemälde fertig zollfrei eingeführt werden dürfte? Warum sollten alle andern Produkte menschlichen Fleißes zollpflichtig und Kunstfachen einzig ausgenommen sein, während letztere doch Luxusartikel, andere vielleicht dringende Bedürfnisse sind!? Daß es der schweizerische Eingangszoll sei, welcher den Kunsthandel bei uns hindere, sich zu entwickeln, ist nicht richtig; denn wir sind überzeugt, daß derselbe sich durchaus nicht erheblich ausdehnen könnte, auch wenn unsere Zölle abgeschafft wären, weil die Zahl derjenigen bei uns, welche Gemälde und Kunstfachen kaufen, viel zu beschränkt ist, um der Kunst und dem Handel mit solchen Produkten die gewünschte Ausdehnung zu geben.

Wir glauben also nachgewiesen zu haben, daß eine Zollbefreiung der Gemälde und Kunstfachen weder dem Sinn und Geist der Bundesverfassung, noch der Billigkeit entspräche und würden es auch bedauern, wenn von der bisher konsequent festgehaltenen Gleichstellung aller Zoll-

pflichten zum Vortheil einer Klasse von Bürgern abgegangen würde, welche durchaus keine Berechtigung hat, für die Zollbehandlung ihrer Erzeugnisse eine Ausnahme zu beanspruchen, die mit unsern republikanischen Einrichtungen unverträglich ist.

Wir haben schon vor einigen Jahren von uns aus diejenigen Erleichterungen eintreten lassen, die wir nach dem Sinn und Geiste des Gesetzes bewilligen zu dürfen glaubten. Es wurde nämlich gestattet, daß für diejenigen Gemälde, welche, sei es von Schweizern oder Nichtschweizern, auf schweizerische Ausstellungen gesandt werden, der Einfuhrzoll zurückvergütet werden darf, wenn deren Wiederausfuhr nachgewiesen ist, so wie auch umgekehrt, schweizerische Gemälde, die auf fremde Ausstellungen gesandt werden, zollfrei wieder eintreten können, wenn deren Ausfuhr konstatiert ist. Daß diese Erleichterungen an den gehörigen Nachweis der stattgefundenen Wiederausfuhr, resp. Einfuhr, geknüpft sind, wird Jedermann begreifen, der unbefangen urtheilt. Jede Hauptzollstätte kann dergleichen Freipässe ausstellen, und es bedarf dazu keiner Spezialbewilligung der Oberzolldirektion, wie die Petenten sagen. (Siehe Art. 101 und 112 der Zollziehungsverordnung, eidg. Gesesammlung V, 730 u. 734.)

In Folge dieser Einrichtung wurden Tausende von Franken Einfuhrzoll zurückvergütet. Sehr befreudend erscheinen dagegen die Klagen der Petenten hinsichtlich der vorgeschriebenen allzustrengen Formen, daß die Rückvergütung des Einfuhrzolles ohne Gnade von der Zollverwaltung verweigert werde, wenn in irgend einem Punkte die verlangten Formalitäten nicht ganz strikte erfüllt worden seien, und daß in Folge dessen mehrere Künstler lieber auf die Erleichterung des Freipasses verzichten und den Zoll bezahlen, um den vielen Antrieben, den Schikanen und dem daheringigen Mergel entgehen zu sein. Nicht nur wurden dergleichen Beschwerden weder uns, noch unserm Zolldepartement jemals vorgebracht, sondern wir können hier auf das Bestimmteste versichern, daß unser Zolldepartement alle ihm vorgelegten Rückvergütungsersuchen ohne Ausnahme berücksichtigt hat und höchstens hie und da eine unbedeutende Ordnungsbuße von wenigen Franken anwendete, wo die Erfüllung der vorgeschriebenen Vorschriften nicht vorschriftsgemäß war, ein Verfahren, das absolut nöthig war, da bekanntlich Künstler es puncto Ordnung selten genau nehmen. Von Verzichtleistungen wurde uns nie etwas gemeldet, dagegen haben noch in jüngster Zeit solche Vergütungen stattgefunden.

Wir weisen daher den Vorwurf, als auf Unrichtigkeiten beruhend, entschieden zurück.

In Berufung auf das Angebrachte beantragen wir: Die Bundesversammlung wolle in das Begehren der Petenten, das weder mit der Bundesverfassung, noch mit der Bundesgesetzgebung im Einklange stehe, nicht eintreten. Dabei geht indessen unsere Meinung keineswegs dahin, die Petenten ohne weiteres und schroff abzuweisen, nur halten wir dafür, daß gegenwärtig, wo die Schweiz mit verschiedenen Staaten über Handels-

verhältnisse in Unterhandlung steht, der schickliche Moment nicht vorhanden sei, um im Zolltarife einzelne Abänderungen vorzunehmen. Hinzuwieder dürfte der Abschluß von Handelsverträgen eine Modifikation des Zolltarifs zur unmittelbaren Folge haben, und alsdann wird die Gelegenheit geboten sein, auch den jezigen Petenten alle diejenige Rücksicht angedeihen zu lassen, welche der Absicht, der Kunst, wenn auch nur mittelbar, sich günstig zu erweisen, entsprechen mag.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 22. Mai 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission über den Entwurf eines Nachtrags-
gesetzes, betreffend die eidg. Beamten.

(Vom 20. Juli 1863.)

Tit. I

Es liegt uns zuvörderst ob, Ihnen über die verschiedenen Veranlassungen, denen der vorliegende Gesetzesentwurf seine Entstehung verdankt, in Kürze Auskunft zu geben.

Während der letzten Winterstzung, als ein Gesetz über die Besoldungsverhältnisse der Telegraphenbeamten in Berathung lag, giengen der

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Zollbefreiung für Gemälde und Bildhauerarbeiten. (Vom 22. Mai 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1863
Date	
Data	
Seite	723-730
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 222

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.